

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 04 – 2026 / Freitag, 23.01.2026



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 8)

Bladernheim ---

Elgendorf ---

Eschelbach ---

Ettersdorf ---

Horressen ---

Reckenthal ---

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 14)

Boden ---

Heiligenroth (ab S. 14)

Ruppach-Goldhausen ---

Augst (ab S. 18)

Eitelborn (ab S. 18)

Kadenbach (ab S. 20)

Neuhäusel (ab S. 21)

Simmern (ab S. 25)

Buchfinkenland (ab S. 28)

Gackebach (ab S. 28)

Horbach ---

Hübingen (ab S. 29)

Eisenbachgemeinden (ab S. 30)

Girod (ab S. 30)

Görgeshausen (ab S. 31)

Großholbach (ab S. 32)

Heilberscheid ---

Nentershausen (ab S. 34)

Niedererbach ---

Nornborn (ab S. 36)

Elbertgemeinden (ab S. 38)

Niederelbert (ab S. 38)

Oberelbert (ab S. 39)

Welschneudorf (ab S. 43)

Gelbachhöhen (ab S. 44)

Daubach ---

Holler (ab S. 44)

Stahlhofen ---

Untershausen ---

auf 46.309 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 61.528 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Kadenbach für 2026 somit ein zu erwartendes Defizit von 15.219 Euro aus. Der Ortsgemeinderat genehmigte den Forstwirtschaftsplan 2026.

Neubau einer kleinen Sporthalle in Neuhäusel

Der Ortsgemeinderat fasste nachfolgenden Beschluss:

1. Die Ortsgemeinden Neuhäusel, Eitelborn, Simmern und Kadenbach beabsichtigen den gemeinsamen Bau und Betrieb einer Sportstätte am Standort der Augst-Schule in Neuhäusel unter folgender Kostenaufteilung: Neuhäusel 35 %, Eitelborn 35 %, Simmern 25 %, Kadenbach mit 5 %. Die Maßnahme wird von der Ortsgemeinde Neuhäusel im Einvernehmen mit den anderen Ortsgemeinden umgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in Frage kommenden Förder- und Drittmittel zu beantragen.
3. Für die Leistungsbereiche Architektur, Technische Gebäudeausrüstung (TGA) und Statik wird ein Planungswettbewerb über die Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durchgeführt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung über Errichtung und Betrieb der Sportstätte zu erarbeiten und den Ortsgemeinden zur Entscheidung vorzulegen.
5. Mit Vorliegen der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung, einer Übersicht über die eingeworbenen Förder- und Drittmittel und einer Durchführungsvereinbarung soll endgültig über die Umsetzung der Maßnahme entschieden werden.

Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Ortsgemeinderat beschloss, das Vergabeverfahren für den „Rahmenvertrag Straßenunterhaltungsarbeiten“ auf der Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses für alle Ortsgemeinden und die Stadt Montabaur im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur einzuleiten. Der Ortsgemeinderat ermächtigte den Ortsbürgermeister, den Auftrag für den „Rahmenvertrag Straßenunterhaltungsarbeiten“ an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Vergabeentscheidung wird dem Ortsgemeinderat in der auf die Vergabe nachfolgenden Sitzung in Form einer Mitteilungsvorlage der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur mitgeteilt.

In der jüngsten Sitzung des Ortsgemeinderates wurde Markus Baumann in den Ruhestand verabschiedet. Der Ortsbürgermeister dankte ihm für seinen Einsatz und überreichte ihm ein kleines Präsent der Ortsgemeinde.



Neuhäusel

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Neuhäusel

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eisenköppel-Börnchen“ der Ortsgemeinde Neuhäusel

Der Ortsgemeinderat von Neuhäusel hat in seiner Sitzung am 13.01.2026 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eisenköppel-Börnchen“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eisenköppel-Börnchen“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden (zeichnerischen und/oder textlichen) Festsetzungen des durch diese Bebauungsplanänderung überlagerten Teilbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Eisenköppel-Börnchen“ und seiner 1. Änderung außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Übersichtsplan Geltungsbereich, Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Lageplan Bestand, Zwischenbericht Fachbeitrag Artenschutz, Fachbeitrag Artenschutz.

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung und –erweiterung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Teilfläche des Waldgrundstücks Flurstück 1, Flur 3
- im Osten durch eine Teilfläche des Waldgrundstücks Flurstück 1, Flur 3, eine Teilfläche der Wegeparzelle Flurstück 105, Flur 3 bzw. durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 215, 221/1, 224/1, 224/2 sowie 224/3, Flur 3
- im Süden durch die Straße „Schulfeld“
- im Westen durch die Straße „Eisenköppel“ und die angrenzende Wirtschaftswegeparzelle 103/1, Flur 3

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 222 sowie Teilflächen der Flurstücke 105 und 1, Flur 3 in der Gemarkung Neuhäusel, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

externe Ausgleichsflächen:

Es sind keine externen Ausgleichsflächen vorhanden.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung in Kürze auf der

Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Ortsgemeinde Neuhäusel > 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Eisenköppel-Börnchen“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Ortsgemeinde Neuhäusel, Hauptstraße 52, 56335 Neuhäusel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuhäusel, 19.01.2026

Barbara Sartor
Ortsbürgermeisterin

